



Main-Tauber-Kreis.de

# **Beteiligungsrichtlinie**

## **des Main-Tauber-Kreises**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung und Geltungsbereich der Richtlinie .....</b>	<b>4</b>
<b>Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Kreistags zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>Abschnitt B: Gesellschaftsorgane .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Gesellschafter .....</b>	<b>7</b>
1.1 Grundsätzliches .....	7
1.2 Der Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter .....	8
<b>2 Aufsichtsrat .....</b>	<b>9</b>
2.1 Grundsätzliches .....	9
2.2 Aufgaben und Befugnisse .....	10
2.3 Vorsitzender .....	10
2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme .....	11
2.5 Vergütung .....	11
2.6 Interessenkonflikte .....	11
2.7 Verschwiegenheitspflicht .....	12
<b>3 Geschäftsführung .....</b>	<b>12</b>
3.1 Grundsätzliches .....	12
3.2 Pflichten .....	13
3.3 Vergütung .....	14
3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat .....	14
<b>Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung .....</b>	<b>15</b>
<b>1 Grundsätzliche Aufgaben .....</b>	<b>15</b>
<b>2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung .....</b>	<b>16</b>
<b>3 Überwachung durch Berichtswesen .....</b>	<b>16</b>
3.1 Berichte .....	16
3.2 Sitzungsunterlagen .....	17
<b>4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung .....</b>	<b>17</b>
4.1 Aufstellung und Übermittlung .....	17
4.2 Abschlussprüfer .....	18
4.3 Veröffentlichung .....	18
<b>5 Beteiligungsbericht .....</b>	<b>18</b>
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>



<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>20</b>
<b>Anlage.....</b>	<b>21</b>



## Vorbemerkung und Geltungsbereich der Richtlinie

Die nachfolgende Beteiligungsrichtlinie geht von einer unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) aus. Die Beteiligungsverhältnisse nach § 53 HGrG liegen vor, wenn

- dem Landkreis die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder
- der Landkreis mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften Mehrheitsgesellschafter ist.

Der Main-Tauber-Kreis ist derzeit an folgenden Gesellschaften unmittelbar im Umfang des § 53 HGrG beteiligt:

- **Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH (100 Prozent)**
- **Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH (100 Prozent)**
- **Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH (33,33 Prozent)**
- **Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH (30 Prozent)**

Ferner soll diese Richtlinie auf Gesellschaften, die für den Landkreis von örtlicher, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sind, Anwendung finden – aktuell ist hier die **Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH (20 Prozent)** und die **Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH (5,1 Prozent unmittelbar)** zu nennen.

Bei allen weiteren privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Main-Tauber-Kreis beteiligt ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben.

Die aufgeführten Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, §§ 77 – 117 Gemeindeordnung (GemO) finden in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung (LKrO) entsprechende Anwendung für den Main-Tauber-Kreis. Auf den Verweis wird im folgenden Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verzichtet.



## **Abschnitt A: Kommunalrechtliche Verpflichtung des Kreistags zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften**

### **1 Ausgangslage**

Der Main-Tauber-Kreis kann für die Organisation zur Erledigung seiner Aufgaben grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf er aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn er unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 Prozent sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat der Main-Tauber-Kreis entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO). Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen vom Kreistag getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften ist auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung des Landkreises bestehen bleibt. Denn nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck, nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform.

### **2 Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorgaben**

Zur Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften legt der Main-Tauber-Kreis die Grundsätze seiner Beteiligungsverwaltung selbst fest. Die Vorstellungen des Kreistags über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen werden in dieser Richtlinie zusammengeführt, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung der Beteiligungsverwaltung bildet. Diese dient innerhalb der Kreisverwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften, den fachlich zuständigen Organisationseinheiten und dem Kreistag. Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten/Ämter der Kreisverwaltung (siehe Anlage) unterstützen die Beteiligungsverwaltung bei ihren Aufgaben. Diese sind im Detail in Abschnitt C dieser Richtlinie dargestellt.



Der Main-Tauber-Kreis ist bestrebt, die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze sowie die Pflichtbestandteile aus der Gemeindeordnung in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen zu lassen. Denn allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme des Main-Tauber-Kreises im verlangten Umfang nicht möglich. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein entsprechend zu verfahren.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt,

im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, den fachlich zuständigen Organisationseinheiten sowie der Beteiligungsverwaltung des Landkreises und dem Kreistag zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Landkreisvertretern besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme des Main-Tauber-Kreises auf seine Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern.



## **Abschnitt B: Gesellschaftsorgane**

In diesem Abschnitt sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die Landkreisvertreter in diesen Organen dargestellt und die grundlegenden Standards des Main-Tauber-Kreises für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften Beteiligten zu beachten (Kreistag, Landkreisverwaltung, Gesellschaften).

### **1 Gesellschafter**

#### **1.1 Grundsätzliches**

1.1.1 Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.

1.1.2 Bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies laut Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

- die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gesellschaftsgegenstands,
- die Änderung des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG),
- die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie
- die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG).

Kommunalrechtlich müssen gemäß § 103a GemO im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG),
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zugeordnet sein.

1.1.3 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie

- die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG),
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und
- die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.



1.1.4 Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).

1.1.5 Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO). Dieser kann nur durch die Gesellschafter mit Zustimmung des Kreistags geändert werden (Nr. 1.1.2).

1.1.6 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung sind bei der Festlegung der Geschäftspolitik der Gesellschaft die Interessen des Landkreises zu berücksichtigen.

## **1.2 Der Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter**

1.2.1 Der Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften wird grundsätzlich vom Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Dieser kann einen Kreisbediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Weitere Kreisvertreter können entsendet werden. Der Main-Tauber-Kreis kann seinen Vertretern Weisungen erteilen (§ 104 Abs. 1 GemO).

1.2.2 Der Landrat unterrichtet den Kreistag über alle wichtigen den Main-Tauber-Kreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 5 LKrO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Landkreisaufgaben.

1.2.3 Der Landrat hat vor der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung die Weisung des Kreistags als Hauptorgan des Landkreises einzuholen, sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder seine übrigen Zuständigkeiten übertreffen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung, bei denen es sich um Vorbehaltsangelegenheiten nach § 34 Abs. 2 LKrO (z.B. Wirtschaftsplanung, Feststellung Jahresabschluss – analoge Anwendung auf Beteiligungsunternehmen) oder um sonstige für den Landkreis wichtige Angelegenheiten handelt, sind nach den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen dem Kreistagsgremium vorzulegen.

Bei Gesellschaftsangelegenheiten der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH und der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH erfolgt eine Behandlung im Kreistag insbesondere bei folgenden Themen:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
- c) Entscheidungen, die gemäß § 11 der Grundlagenvereinbarung der Gesellschafter der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH vom 15. Dezember 2011 der Zustimmung des Kreistags bedürfen.





Dies ist bei Beschlüssen zu Maßnahmen, die laut Gesellschaftsvertrag der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH der Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung bedürfen, der Fall.

Bei wichtigen Angelegenheiten der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH ist der/die Betriebsratsvorsitzende als beratendes Mitglied vom Vorsitzenden des Kreistags grundsätzlich zu den Sitzungen des Kreistags, die der Vorbereitung der Gesellschafterversammlung dienen, einzuladen.

1.2.4 Der Kreistag kann entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben festlegen. Sodann soll die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Main-Tauber-Kreis regelmäßig über den Stand der Zielerfüllung berichten.

1.2.5 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2.6 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

1.2.7 Die Gesellschaften sollen bei einer Anpassung der Gesellschaftsverträge gesellschaftsvertraglich verpflichtet werden, bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden (§ 106b Abs. 1 GemO), sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe wird für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.

## **2 Aufsichtsrat**

### **2.1 Grundsätzliches**

2.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung des Landkreises an Gesellschaften richtet der Main-Tauber-Kreis in der Regel bei seinen Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um der Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat). Sofern kein Aufsichtsrat existiert, werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben dann unbeachtlich.

2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Regel durch den Kreistag entsendet. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres



Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter des Landkreises haben auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen.

## **2.2 Aufgaben und Befugnisse**

2.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.

2.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände und Ähnliches prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

2.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).

2.2.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **2.3 Vorsitzender**

2.3.1 Vorsitzender des Aufsichtsrats ist bei Mehrheitsgesellschaften in der Regel der Landrat. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

2.3.3 Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigt werden.



## **2.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme**

2.4.1 Bei der Auswahl seiner Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein.

2.4.2 Die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfalle ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied des Landkreises zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

## **2.5 Vergütung**

2.5.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

2.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

## **2.6 Interessenkonflikte**

2.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Landkreises haben aber auch die besonderen Interessen des Main-Tauber-Kreises, insbesondere die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).

2.6.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

2.6.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.4 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.



2.6.5 Die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

## **2.7 Verschwiegenheitspflicht**

2.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i.V.m. § 116 Satz 2 AktG).

2.7.2 Die kommunalrechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert aber gerade eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Landkreis. Deshalb sollten die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises bei einer zukünftigen Anpassung der Gesellschaftsverträge von der Verschwiegenheit gegenüber dem Kreistag und der Beteiligungsverwaltung entbunden werden.

2.7.3 Der Landrat ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung (§ 41 Abs. 5 LKrO) gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

2.7.4 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Kreistag gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Kreisräte (§ 30 LKrO).

## **3 Geschäftsführung**

### **3.1 Grundsätzliches**

3.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat (sofern vorhanden) zu erlassen.

3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.



3.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

3.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

## **3.2 Pflichten**

3.2.1 Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

3.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

3.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen soweit möglich mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

3.2.4 Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele des Main-Tauber-Kreises zu beachten.

3.2.5 Die Geschäftsführung soll zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung ein Berichtswesen einrichten. Dabei informiert sie vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.

3.2.6 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b GemO).

3.2.7 Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsverwaltung vorlegen.

3.2.8 Außerdem stellt die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung.

Weitere Pflichten ergeben sich aus Abschnitt C dieser Richtlinie.



### **3.3 Vergütung**

3.3.1 Angemessene leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung können festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

3.3.2 Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung übernehmen.

### **3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

3.4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

3.4.2 Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i. V. m. § 15 Abs. 2 EigBG, vgl. Nr. 2.1.3).

3.4.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt in der Regel an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugestellt. Tischvorlagen sollen vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung übermittelt.



## **Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung**

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert.

### **1 Grundsätzliche Aufgaben**

1.1 Für den Landkreis als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten des Landkreises und der Beteiligungsgesellschaften.

1.2 Bei geplanten Gesellschaftsgründungen bzw. vor dem Erwerb einer neuen Beteiligung ist die Beteiligungsverwaltung von der fachlich zuständigen Organisationseinheit rechtzeitig einzubinden und zu informieren. Die Beteiligungsverwaltung stellt sicher, dass die kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden.

1.3 Die Beteiligungsverwaltung bereitet in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften vom Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter zu fassen sind.

1.4 Die Beteiligungsverwaltung kann dem Aufsichtsrat/der Gesellschafterversammlung für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

1.5 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises und seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung) bei Bedarf. Die von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen sind dafür auszuwerten.

1.6 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung umfassen auch das Beteiligungscontrolling. Zur Steuerung und Überwachung sind die von den Gesellschaften vorgelegten Berichte (z.B. Quartalsberichte, Plan-Ist-Analysen, Lageberichte, etc.) von der Beteiligungsverwaltung auszuwerten. Bei erheblichen Abweichungen ist der Kreistag zu unterrichten. Darüber entscheidet der Landrat.

1.7 Eine Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es, wesentliche Unterlagen und Informationen, die beim Landkreis im Rahmen seiner Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen, zentral zu verwalten, das heißt eine Beteiligungsakte zu führen. Die Beteiligungsunternehmen stellen der Beteiligungsverwaltung diese Unterlagen zur Verfügung. Dies sind:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Finanzierungsvereinbarungen, etc.)



- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Niederschriften, etc.)
- Unterlagen des Aufsichtsrats (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Niederschriften, etc.)
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlüsse einschließlich Prüfberichte und Bekanntmachungen über deren Veröffentlichung
- Ggf. unterjährige Berichte
- Beschlüsse des Kreistags die Beteiligungsunternehmen betreffend.

Die in der Beteiligungsverwaltung eingegangenen Unterlagen werden auch digital abgespeichert und an die fachlich zuständige Organisationseinheit weitergeleitet.

## **2 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung**

2.1 Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a GemO). Etwaige Zielvereinbarungen mit dem Landkreis als Gesellschafter sind darin zu berücksichtigen.

2.2 Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist vier Wochen vor der Beschlussfassung in den Gesellschaftsorganen der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. Die Beteiligungsverwaltung erhält zudem nach Beschlussfassung in den Gremien einen Wirtschaftsplan in digitaler Form.

## **3 Überwachung durch Berichtswesen**

### **3.1 Berichte**

3.1.1 Bei Beteiligungen nach § 53 HGrG sowie der Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH und der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsverwaltung Halbjahresberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen.

Berichte können außerdem unabhängig vom Beteiligungsumfang von der Beteiligungsverwaltung bei Bedarf angefordert werden.

3.1.2 Bestandteil der Halbjahresberichte ist eine zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Ergebnis dem Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen ist. Wesentliche Abweichungen von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

3.1.3 Weiterer Bestandteil der Berichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität.





3.1.4 Die Berichte sind spätestens zum 31. Juli des jeweiligen Jahres der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

### **3.2 Sitzungsunterlagen**

3.2.1 Sitzungstermine der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats werden mit der Beteiligungsverwaltung wenn möglich bereits zu Beginn des Geschäftsjahres abgestimmt bzw. dieser mitgeteilt, damit etwaige Weisungsbeschlüsse des Kreistags rechtzeitig eingeholt werden können.

3.2.2 Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens zum selben Zeitpunkt wie dem Landrat und den Aufsichtsratsmitgliedern auch der Beteiligungsverwaltung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen in digitaler Form.

Die Tagesordnung sowie weitere Sitzungsunterlagen werden bestmöglich mit einer Vorlaufzeit von mehreren Wochen übermittelt, mindestens sind diese jedoch mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.

3.2.3 Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften auch der Beteiligungsverwaltung (digital). Sie werden innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung übermittelt.

## **4 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung**

### **4.1 Aufstellung und Übermittlung**

4.1.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

4.1.2 Die Geschäftsführung legt der Beteiligungsverwaltung den aufgestellten Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vier Wochen vor der Beschlussfassung in den Gesellschaftsorganen vor.

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Prüfungsbericht sind der Beteiligungsverwaltung ebenso in digitaler Form zu übersenden. Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist ebenfalls der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.



## **4.2 Abschlussprüfer**

4.2.1 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

4.2.2 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

4.2.3 Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften soll der Abschlussprüfer in der Regel in einem fünfjährigen Turnus gewechselt werden.

## **4.3 Veröffentlichung**

4.3.1 Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan (entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Main-Tauber-Kreises) folgendes ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Beteiligungsunternehmen legen der Beteiligungsverwaltung einen Nachweis über die Veröffentlichung vor.

## **5 Beteiligungsbericht**

5.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind für den nach § 105 Abs. 2 GemO jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

5.2 Dabei sind grundsätzlich Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Beteiligungen des Unternehmens,



- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Gemeinde, Zuweisungen der Gemeinde zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Gemeinde gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),
- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen,
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen),
- Ausblick auf künftige Geschäftsjahre.

Ist der Landkreis an Unternehmen unmittelbar mit weniger als 25 Prozent beteiligt, kann sich die Darstellung, sofern nicht aus Gründen der Transparenz auf Verlangen des Kreistags eine ausführlichere Berichterstattung gewünscht wird, gemäß § 105 Abs. 2 Satz 3 GemO auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

## Schlussbestimmungen

Mit der Beschlussfassung des Kreistags am 3. April 2019 tritt die Beteiligungsrichtlinie in Kraft.

Tauberbischofsheim, 3. April 2019

Reinhard Frank

Landrat



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Buchst.	Buchstabe
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz)
etc.	et cetera
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit Beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
i.V.m.	in Verbindung mit
LKrO	Landkreisordnung
Nr.	Nummer
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z.B.	zum Beispiel



## Anlage

Fachlich zuständige Organisationseinheiten der Landkreisverwaltung für Belange der Beteiligungsgesellschaften:

<b>Beteiligung</b>	<b>Fachlich zuständig im Landratsamt</b>
Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH	Amt für Finanzen
Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH	Amt für Wirtschaftsförderung, Energie und Tourismus
Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH	Amt für Schulen und ÖPNV
Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH	Amt für Wirtschaftsförderung, Energie und Tourismus
Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH	Amt für Wirtschaftsförderung, Energie und Tourismus
Gesundheitsholding Tauberfranken gGmbH	Dezernat 1/Amt für Finanzen
Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH	Dezernat 1/Amt für Finanzen
GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Deutschordensmuseum Bad Mergentheim gGmbH	Amt für Schulen und ÖPNV
Kreisbau Main-Tauber eG	Amt für Finanzen
Grundstückseigentümergeinschaft KRZ Franken GbR	Amt für Finanzen
Zweckverband 4 IT / ITEOS	Dezernat 1/Amt für Informationstechnologie
Zweckverband Mainhafen Wertheim	Amt für Finanzen
Regionalverband Heilbronn-Franken	Amt für Wirtschaftsförderung, Energie und Tourismus
Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken	Veterinäramt
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	Umweltschutzamt
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar	Amt für Schulen und ÖPNV
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	Amt für Finanzen/Amt für Kreistag und Organisation